

Welzel, Dieter
 Auf der Nachbarsheide 6
 53773 Hennef
 1. Semester BoL-Studium
 Matr.-Nr.: 2902761

Hennef, 16. März 2005

Aufbauschema zur Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde (bezüglich Freiheitsgrundrechte) *(Standardformulierungen für Klausuren in Kursivdruck)*

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde (VB) müsste begründet sein. Das ist der Fall, wenn der Beschwerdeführer durch die Maßnahme der öffentlichen Gewalt in seinem Grundrecht (GR) verletzt ist, weil die Maßnahme einen nicht gerechtfertigten Eingriff in den Schutzbereich des GRs darstellt.

I. Schutzbereich

1. persönlich¹

- „Jedermann“-GRe = Menschenrechte, die i.d.R. durch das Wort „jeder bzw. jedermann“ gekennzeichnet sind (z.B. Art. 1 I, 2 I, II, 3, 4, 5 I 1, 17)².
- „Deutschen“-GRe = BürgerRe gelten für Deutsche i.S.d. Art. 116 I und sind durch die Worte „alle Deutschen...“ gekennzeichnet (Art. 8 I, 9 I, 11 I, 12 I, 16 I, 20 IV, 33 I, II, 38 I 1).
- Inländische juristische Personen des Privatrechts (JPdPR i.S.d. Verfassungsrechts³; z.B. GmbH, eingetragener Verein o.ä.) gemäß Art. 19 III, soweit die Grundrechte (GRe) ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind (nicht hierzu gehört z.B. Art. 1 I),
- Ausnahmsweise juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) soweit es sich um prozessuale GRe handelt (Art. 101 I 2 und 103 I)⁴ oder wenn die betreffende JPdöR unmittelbar dem durch das GR geschützten Lebensbereich zuzuordnen ist⁵, wie
 - Rundfunkanstalten aus Art. 5 I (Recht auf freie Berichterstattung),

¹ Soweit bereits die Beschwerde-/Beteiligtenfähigkeit geprüft wurde (Bestandteil der Zulässigkeitsprüfung einer VB), kommt es hier zu Überschneidungen mit der Begründetheitsprüfung. Dann sollten hier die Ausführungen entsprechend kurz ausfallen.

² Artikel ohne Angabe sind solche des Grundgesetzes (GG).

³ D.h. es kommt nicht auf das Gesellschaftsrecht an, sondern auf eine gewisse binnenorganisatorische Struktur und die Fähigkeit zu einer eigenen internen Willensbildung.

⁴ Gleiches gilt auf für ausländische juristische Personen, da Art. 19 III nur für GRe des 1. Abschnittes des GG gilt.

⁵ Für Kommunen gilt Art. 93 I Nr. 4b, §§ 13 Nr. 8a, 99 ff BVerfGG bzgl. des Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28.

- Universitäten/Fakultäten aus Art. 5 III 1 (Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre),
 - Kirchen aus Art. 4, 140 i.V.m. WRV (Religionsfreiheit).
- Parteien (soweit es nicht um ihre verfassungsrechtliche Funktion aus Art. 21 I geht, so dass es sich um ein Organstreitverfahren handelt).

2. sachlich

Bestimmung des Schutzbereichs des GRs (geschützter Lebensbereich)⁶

- Art. 13 I (Unverletzlichkeit der Wohnung)

Wohnung = jeder Raum, den der einzelne der allgemeinen Zugänglichkeit entziehen kann und zum Ort seines Lebens und Wirkens bestimmt.

Art. 13 normiert für die öffentliche Gewalt ein grundsätzliches Verbot des Eindringens in diese Wohnung oder des Verweilens darin gegen den Willen des Wohnungsinhabers.

Umstritten ist, ob auch Betriebs- und Geschäftsräume darunter fallen.

Nach einer Meinung ist dies einschränkungslos zu bejahen, denn allein der Umstand, dass diese Räume der Öffentlichkeit zugänglich sind, bedeutet nicht, dass sie in jeder Hinsicht auch für Hoheitsträger frei und beliebig offen stehen sollen.

Nach der Gegenauffassung unterfallen Betriebs- und Geschäftsräume wegen ihrer geringen Schutzbedürftigkeit generell nicht dem eng auszulegenden Art. 13.

Nach einer differenzierenden Auffassung soll der Schutzbereich von Art. 13 nur für die der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Betriebs- und Geschäftsräume gelten.

Vom Schutz des Art. 13 wird jeder unmittelbare Besitzer, also auch der Mieter erfasst.

- Art. 11 I (Freizügigkeit)

Freizügigkeit = Recht, an jedem beliebigem Ort im Bundesgebiet Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.

Darunter fällt auch die Einreisefreiheit für Deutsche, nicht jedoch die Ausreise.

⁶ Grundsätzlich sind hier nur GRs aufgeführt, die mir klausurrelevant erscheinen. Geordnet sind sie i.d.R. entsprechend ihrer Prüfungsreihenfolge (lex specialis vor lex generalis).

In gegenteiliger Hinsicht fällt auch das Recht unter den Begriff der Freizügigkeit, an einem bestimmten Ort zu bleiben (negative Freizügigkeit). Relevant wird dies bei Zwangsumsiedlungen.

- **Art. 10 I (Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis)**

Das **Briefgeheimnis** schützt den Briefverkehr außerhalb des Postbereichs gegen den Zugriff und die Kenntnisnahme durch Organe der öffentlichen Gewalt.

Den Briefen stehen sämtliche schriftliche Mitteilungen gleich.

Das **Postgeheimnis** schützt den gesamten durch die Post vermittelten Verkehr von der Einlieferung der Sendung bei der Post bis zur Ablieferung an den Empfänger.

Das **Fernmeldegeheimnis** schützt die gesamte individuelle Kommunikation vor Eingriffen durch die öffentliche Gewalt.

Darunter fallen nicht nur die Gespräche als solche, sondern auch die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs, also die Tatsache, dass überhaupt eine Kommunikation zwischen zwei Personen stattgefunden hat.

- **Art. 9 I (Vereinigungsfreiheit)**

Privatrechtliche Vereinigung = Zusammenschluss einer Mehrheit natürlicher oder privatrechtlicher juristischer Personen, ohne Rücksicht auf die Rechtsform, auf längere Zeit zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks mit einer organisierten Willensbildung.

Nicht erfasst werden politische Parteien und Religionsgemeinschaften i.S.d. Art. 137 WRV.

Umstritten ist, ob Art. 9 I auch für öffentlich-rechtliche Zwangsverbände gilt, und sich somit derjenige, der einem solchen Verband nicht angehören will, auf die negative Vereinigungsfreiheit berufen kann.

Nach h.M. ist dies nicht möglich. Genauso wie der Privatmann keine öffentlich-rechtliche Vereinigung bilden kann, ist er spiegelbildlich gesehen auch nicht dazu berechtigt, aus einer solchen unter Berufung auf die negative Vereinigungsfreiheit auszutreten.

Nach der Gegenansicht soll dieser Umkehrschluss nicht zwingend sein. Bei der negativen Vereinigungsfreiheit geht es wie bei anderen GRen auch um die Abwehr

eines staatlichen Zwangsakts. Gründe warum diese Abwehr lediglich gegenüber privatrechtlichen Vereinigungen ausgeübt werden darf und nicht gegenüber öffentlich-rechtliche Zwangsverbänden, sind nicht ersichtlich.

Aufgrund der Tatsache, dass solche Zwangsverbände vom Wortlaut des Gesetzes nicht ausdrücklich erfasst sind, muss geschlossen werden, dass Art. 9 I diese explizit aus dem Regelungsbereich herausnehmen wollte. Jedenfalls stellt Art. 9 für öffentlich-rechtliche Zwangskörperschaften keine Schranken im Gegensatz zu den privatrechtlichen Vereinigungen, die durch Art. 9 II beschränkt sind, auf. Somit ist der h.M. zu folgen.

Aufgrund des Umstands, dass somit ein Austritt aus öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden nicht möglich ist, sind aber andererseits an die Einrichtung eines solchen Verbandes hohe Anforderungen zu stellen. Diese ist nämlich nur dann zulässig, wenn der Verband der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Geschützt werden sowohl die einzelnen (deutschen) Mitglieder als auch die Vereinigung selbst (kollektive Vereinigungsfreiheit), und zwar hinsichtlich Gründung, Beitritt, Fernbleiben, Austritt und Existenz der Vereinigung.

- **Art. 9 III (Koalitionsfreiheit)**

Individuelle Koalitionsfreiheit = das Recht zur Gründung, zum Beitritt, zum Verbleib und zur Betätigung innerhalb solcher Vereinigungen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen wahren und fördern wollen.

Genauso besteht aber auch das Recht, keiner Gewerkschaft angehören zu wollen (negative Koalitionsfreiheit).

Kollektive Koalitionsfreiheit = das Recht, durch spezifisch koalitionsmäßige Betätigungen die genannten Zwecke zu verfolgen, z.B. Durchführung von Arbeitsk Kampfmaßnahmen oder Tarifvertragsabschlüsse.

- **Art. 8 I (Versammlungsfreiheit)**

Versammlung = Zusammenkunft mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck.

Fraglich ist, ob eine Versammlung i.S.d. Art. 8 bei zwei, drei oder sieben Teilnehmern beginnt. Sofern an der Versammlung sieben oder mehr Personen teilnehmen, könnte folgende Formulierung verwendet werden:

Es kann dahin gestellt bleiben, ob eine Versammlung i.S.d. Art. 8 bei zwei, drei oder sieben Teilnehmern beginnt, da an der Versammlung mehr Personen teilnahmen und somit jeder der drei Ansichten Genüge getan ist.

Ferner ist problematisch, ob die Versammlung dem Zweck der gemeinsamen Meinungsäußerung oder –bildung zu dienen hat. Sofern dieses Problem im konkreten Fall nicht relevant ist, braucht auf diesen Meinungsstreit nicht eingegangen zu werden.

Ferner ist der sachliche Schutzbereich des Art. 8 I nur eröffnet, wenn die Versammlung friedlich und ohne Waffen stattfindet. Sofern der Sachverhalt hier keine Anhaltspunkte liefert, könnte etwa folgende Standardformulierung verwendet werden:

Anhaltspunkte dafür, dass die Versammlung in irgendeiner Weise den Rechtsfrieden beeinträchtigen könnte, sind nicht vorhanden. Das Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale ist somit zu bejahen.

Friedlich ist eine Versammlung, wenn sie keinen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt und ein solcher auch nicht droht. Aufrührerisch ist ein Verlauf, wenn Widerstand gegen rechtmäßig handelnde Vollstreckungsbeamte geübt wird.

Als Waffen gelten auch gefährliche Werkzeuge, wenn sie objektiv zur Personenverletzung und Sachbeschädigung geeignet und subjektiv zu diesem Zweck mitgeführt werden. Schutzgegenstände (z.B. Motorradhelme) gelten dabei nicht als Waffen.

Bei Großveranstaltungen nehmen vereinzelte gewalttätige Demonstranten der Versammlung nicht den Schutz aus Art. 8.

- **Art. 6 I (Schutz von Ehe und Familie)**

Ehe = nicht der zivilrechtliche Ehebegriff, sondern umfasst auch sog. hinkende Ehen, die zivilrechtlich nichtig sind; nach h.M. gehören zu diesem Ehebegriff aber nicht Scheinehen und nicht eheliche Lebensgemeinschaften.

Auch das Recht auf Scheidung ist geschützt, da diese die Wiedererlangung der Eheschließungsfreiheit bedeutet.

Familie = das Beziehungsverhältnis zwischen Eltern und Kindern.

Ob die Kinder ehelich, nichtehelich oder adoptiert, minder- oder volljährig sind, ist gleichgültig. Auch hierbei kommt es auf zivilrechtsrelevante Formverstöße bei der Begründung dieses Beziehungsverhältnisses nicht an.

Erziehung = Sorge für die geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

- **Art. 5 III 1 Var 1 (Kunstfreiheit)**

Es werden verschiedene Kunstbegriffe diskutiert:

Formaler Kunstbegriff:

Kunst = wenn das Werk Strukturmerkmale aufweist, aufgrund derer es einem bestimmten Werktyp (z.B. Malerei, Bildhauerei, Dichtung, Parodie, Karikatur, Theater etc) zugeordnet werden kann.

Materieller Kunstbegriff:

Kunst = ein Werk, welches als Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung die Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Schaffenden zur unmittelbaren Anschauung bringt.

Offener Kunstbegriff:

Kunst = wenn das geschaffene Objekt interpretationsfähig und –bedürftig ist.

Gewährleistet ist sowohl die Freiheit, sich künstlerisch zu betätigen (Werkbereich), als auch das künstlerische Werk darzubieten und öffentlich zu verbreiten (Wirkbereich).

- **Art. 5 III 1 Var 2 (Wissenschaftsfreiheit)**

Wissenschaft = jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.

Dabei muss mit neuen Methoden nach einer Erweiterung einer bereits bestehenden Kenntnis gesucht werden.

Forschung und Lehre sind dabei Unterfälle der Wissenschaft.

Die Wissenschaft erschöpft sich allerdings nach der Findung in der Verkündung der gewonnenen Erkenntnis, so dass darüber hinausgehende Bestrebungen wirtschaftlicher oder politischer Art nicht mehr von der Wissenschaftsfreiheit gedeckt sind.

Auf dieses GR können sich sowohl Privatpersonen als auch staatliche Hochschulen berufen.

- **Art. 5 I 2 (Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit)**

Presse = alle zur Verbreitung geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse.

Zur Presse gehören daher nicht nur periodisch erscheinende Druckwerke, sondern auch solche, die lediglich einmalig gedruckt werden (z.B. Bücher, Plakate, Flugblätter).

Rundfunk = jede an die Allgemeinheit gerichtete Übermittlung von Gedankeninhalten durch elektromagnetische Wellen.

Film = alle zur Darstellung durch einen Projektor geeignete Bilderreihen.

- **Art. 4 I (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit)**

Art. 4 I schützt die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit.

Die **Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit** umfasst nicht nur die innere Freiheit zu glauben, sondern auch die äußere Freiheit, den Glauben zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten. Geschützt wird damit auch das Recht des einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner Überzeugung gemäß zu handeln.

- **Art. 4 II (Religionsfreiheit)**

Die Religionsfreiheit des Art. 4 II hat keinen eigenständigen Schutzbereich, wenn die durch Art. 4 I gewährleistete Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, weit definiert wird, darunter also auch die sog. „äußere Freiheit“ gefasst wird, den Glauben zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten. Interpretiert man Art. 4 I auf diese Weise, so handelt es sich bei Art. 4 II lediglich um eine Legaldefinition ohne eigenen konstitutiven Charakter. Eine Verletzung von Art. 4 II scheidet dann aus.

- **Art. 5 I 1 1. HS (Meinungsfreiheit)**

Meinung = wertende Betrachtungen von Tatsachen, Verhaltensweisen oder Verhältnissen, unabhängig davon, ob sie „richtig“ oder „falsch“, emotional oder rational begründet sind.

Der Schutz der Meinungsäußerung durch Art. 5 I 1 1. HS ist jedoch zu verneinen, wenn im konkreten Fall Art. 4 I gegenüber Art. 5 I 1 1. HS das speziellere GR wäre (lex specialis vor lex generalis). Das ist dann der Fall, wenn Art. 4 I alle Merk-

male des Art. 5 I 1 1. HS und zusätzliche besondere Merkmale enthält, sowie sich auf dieselbe Freiheitsbeeinträchtigung bezieht. Nach der o.g. weiten Definition des Schutzbereichs umfasst Art. 4 I alle Formen der auch durch Art. 5 I 1 1. HS geschützten Meinungsäußerung, wenn ihre Inhalte zusätzlich solcher religiöser oder weltanschaulicher Art sind. Darüber hinaus beziehen sich sowohl Art. 4 I als auch Art. 5 I 1 1. HS auf die Freiheit, seine inneren Ansichten anderen mitzuteilen. Ist ein solcher Fall gegeben, ist Art. 4 I lex specialis gegenüber der in Art. 5 I 1 1. HS verbürgten allgemeinen Meinungsäußerungsfreiheit und tritt Art. 5 I 1 1. HS im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter Art. 4 I zurück.

- **Art. 12 I (Berufsfreiheit)**

Dem Wortlaut nach schützt Art. 12 I 1 die Freiheit der Berufswahl, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte. Des Weiteren folgt aus dem Regelungsvorbehalt des Art. 12 I 2 für die Berufsausübung, dass auch diese vom grundrechtlichen Gewährleistungsgehalt umfasst ist.

Es besteht heute jedoch Einigkeit darüber, dass Art. 12 I - entgegen dem Wortlaut - als einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit zu betrachten ist.

Der Grund dafür liegt darin, dass die Begriffe "Berufswahl" und "Berufsausübung" den Begriff der Berufsfreiheit nur von verschiedenen Blickwinkeln her erfassen. Eine Trennung der Schutzbereiche ist in der Praxis unmöglich.

Beruf = jede auf Dauer angelegte und nicht nur vorübergehende Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.

Unter die Berufsfreiheit fallen auch untypische Betätigungen, selbstständige oder unselbstständige, Doppel- und Nebenberufe.

Streitig ist, ob die Tätigkeit erlaubt sein muss. Nach h.M. schränkt nicht jede Verbotsnorm den Schutzbereich ein, so dass nur schlechthin gemeinschädliche Tätigkeiten (etwa Taschendieb, Dealer, Zuhälter, Spion, Auftragskiller) ausscheiden. Nicht zu den gemeinschädlichen Tätigkeiten zählen Schwarzarbeit und Prostitution.

Sofern es sich erkennbar um eine erlaubte Tätigkeit handelt, kann folgende Formulierung verwendet werden:

Es kann dahin gestellt bleiben, ob das GR der Berufsfreiheit eine erlaubte Tätigkeit voraussetzt (strittig), da es sich hier um keine verbotene Tätigkeit handelt.

Art. 12 I schützt allerdings nicht vor Konkurrenz durch andere Unternehmer, sondern nur vor einem Verdrängungswettbewerb.

Auch jPdPR können sich auf die Berufsfreiheit berufen, soweit deren Tätigkeit ihrer Art nach in gleicher Weise überhaupt von einer juristischen Person ausgeübt werden kann.

- **Art. 14 I (Eigentumsgarantie)**

Eigentum = alles, was zu diesem Zeitpunkt das einfache Recht als Eigentum definiert (Inhaltsbestimmung i.S.d. Art. 14 I 2).

Unter den Begriff des Eigentums fallen alle privatrechtlichen Vermögenswerte, auch die Nutzung als Konkretisierung der allgemeinen Handlungsfreiheit. Dazu zählen private vermögenswerte Rechte, wie Sacheigentum, dingliche Rechte, Forderungen, Besitzrecht, Anteilseigentum am Unternehmen, Urheberrechte.

Zu diesen privaten vermögenswerten Rechten zählt nach der h.M. ebenso das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Der Umfang dieses Rechts umfasst alles, was den Betrieb in seiner Gesamtheit zum Wirken in der Wirtschaft befähigt und was dessen wirtschaftlichen Wert ausmacht. Dies gilt allerdings nur bei unmittelbaren und betriebsbezogenen Eingriffen.

Ferner fällt der Kernbereich des Anliegerrechts darunter.

Eigentum i.S.d. Art. 14 sind auch öffentlich-rechtliche Vermögenspositionen, soweit sie vorwiegend Äquivalent eigener Leistung sind, wie Rentenanwartschaft.

Nicht in den Schutzbereich fallen dagegen das Vermögen als solches, Gewinnerwartungen, rechtswidrig erlangte Positionen, sowie Leistungen, die vorwiegend auf staatlicher Gewährung beruhen (z.B. Subventionen, Sozialhilfe).

Eingriffe in Art. 14 I 1 können faktischer Natur sein, in Form einer Schrankenbestimmung oder eines sie vollziehenden Rechtsaktes sowie durch (Legal- oder Administrativ-) Enteignung erfolgen.

Enteignung = jeder Hoheitsakt, der auf die vollständige oder teilweise Entziehung einer konkreten Rechtsposition gerichtet ist.

- **Art. 1 I (Schutz der Menschenwürde)**

Im Einzelfall ist weniger auf positive Bestimmungen der Menschenwürde als vielmehr auf negative Umschreibungen abzustellen.⁷ Insoweit wird die Funktion der Menschenwürde als Tabugrenze sichtbar. Das BVerfG bedient sich dazu der sog. Objektformel, wonach es der Würde des Menschen widerspricht, ihn zum „bloßen Objekt des Staates“ zu machen. Als typische Eingriffe in Art. 1 I können geschichtlich-systematisch folgende Fallgruppen angesehen werden:

- massive Verletzungen der Gleichheit der Menschen
(Sklaverei, Leibeigenschaft, Diskriminierungen, die dem Diskriminierten das Menschsein und Lebensrecht absprechen, Frauen- und Kinderhandel),
- massive Verletzungen der körperlichen und seelischen Identität und Integrität
(Folter, heimliche oder gewaltsamen medizinische Manipulationen zu Forschungs- oder Züchtungszwecken, Gehirnwäsche, Brechung des Willens durch Wahrheitsdrogen oder Hypnose, systematische Demütigungen oder Erniedrigungen),
- massive Vernachlässigungen der sozial- und rechtsstaatlichen Verantwortung gegenüber dem einzelnen
(Entzug des Existenzminimums, Verkommenlassen in hilfloser Lage, Vorenthaltung jeder Möglichkeit, die eigenen Bedürfnisse und Anliegen gegenüber dem Staat zur Geltung zu bringen).

- **Art. 2 II 2, Art. 104 (Freiheit der Person)**

Freiheit der Person = körperliche Bewegungsfreiheit.

Die Freiheit der Person umfasst das Recht, jeden beliebigen Ort aufzusuchen (positiv) und zu meiden (negativ).

Eingriffe in die Freiheit der Person liegen vor, wenn jemand durch Gebote oder Verbote daran gehindert oder für einen bestimmten Zeitraum dazu verpflichtet wird, einen Ort aufzusuchen oder sich an einem Ort aufzuhalten.

Als besonders intensive Beschränkung der Freiheit der Person hebt Art. 104 II-IV die Freiheitsentziehung hervor.

⁷ Damit wird dogmatisch mit dem Wechsel der Fragestellung von Problemen des Schutzbereichs zu Problemen des Eingriffs in den Schutzbereich übergegangen.

Freiheitsentziehung = die Aufhebung der körperlichen Bewegungsfreiheit „nach jeder Richtung hin“.

- **Art. 2 II 1 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit)**

Recht auf Leben = Recht zu leben.

Leben ist körperliches Dasein. Das Recht auf Leben beginnt schon vor der Geburt und endet mit dem Tod. Es umfasst auch das Recht auf den Tod und folglich die negative Freiheit des Rechts auf die Selbsttötung. Ferner darf nicht entgegen dem eigenen Willen eine lebensverlängernde Behandlung aufgenommen oder fortgesetzt werden.

Recht auf körperliche Unversehrtheit = Schutz der körperlichen Integrität und der Gesundheit.

Die körperliche Integrität beinhaltet dabei die biologisch-physiologische Integrität des menschlichen Körpers und das psychische Wohlbefinden des Menschen.

- **Art. 2 I (Freie Entfaltung der Persönlichkeit)**

• **Allgemeine Handlungsfreiheit** = Tun und Lassen was man will⁸.

• Freie Entfaltung und Entwicklung der Persönlichkeit (**allgemeines Persönlichkeitsrecht**) = Schutz der Intim- und Privatsphäre (z.B. vor der Beeinflussung in eine bestimmte Richtung) und der Darstellung in der Öffentlichkeit.

• **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** = Datenschutz.

Art. 2 I ist erst nach speziellen GRen anzusprechen. Sofern Art. 2 I nicht einschlägig ist, sollte mit folgendem Satz die Subsidiarität des Art. 2 I erwähnt werden:

Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I) tritt gegenüber den betroffenen speziellen Freiheitsrechten zurück.

II. Eingriff

Ein Eingriff ist jedes staatliches Verhalten, das dem Einzelnen die Ausübung eines GRs unmittelbar erschwert oder unmöglich macht (klassischer Eingriffsbegriff).

⁸ Hierzu gehört z.B. das Reiten im Walde (vgl. BVerfGE 80, 137).

Zwar ist der klassische Eingriffsbegriff die praktisch wichtigste Erscheinungsform der Grundrechtsbeeinträchtigung. Jedoch hat sich gezeigt, dass die GR auch gegenüber anderen staatlichen Beeinträchtigungen eingreifen müssen, um ihre Schutzfunktion erfüllen zu können. Eine staatliche Maßnahme, die eine mittelbare oder faktische Beeinträchtigung darstellt, ist deshalb jedenfalls dann als Grundrechtseingriff einzuordnen, wenn sie absichtlich erfolgt.

Eingriff = jede Verkürzung des Schutzbereichs.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Auch der Grundrechtsschutz hat Grenzen. Die grundrechtlichen Positionen sind nicht schlechthin geschützt. Vielmehr ist dem Staat erlaubt, innerhalb der jeweiligen Schranken in den Schutzbereich des GRs einzugreifen.

1. Schranken

Die Schranke ergibt sich aus dem jeweiligen GR.

a) verfassungsunmittelbare Schranken

= Schranke ergibt sich selbst aus GR (z.B. Art. 5 III 2, 9 II, 13 II 1. HS)

b) Gesetzesvorbehalte

ba) einfacher Gesetzesvorbehalt

Der einfache Gesetzesvorbehalt beinhaltet die Rechtfertigung des Eingriffs durch oder aufgrund eines einfachen Gesetzes (z.B. Art. 2 II 3, 3 III 2, 12 I 2).

(1) „durch“ Gesetz

Eingriff erfolgt durch die gesetzliche Regelung selbst. Erforderlich ist ein formelles Parlamentsgesetz.

(2) „aufgrund“ Gesetz

Materielles Gesetz ist ausreichend, aber Exekutive muss zum Erlass eines solchen materiellen Gesetzes durch ein formelles Parlamentsgesetz dazu ermächtigt worden sein (Art. 20 III).

bb) qualifizierter Gesetzesvorbehalt

Der qualifizierte Gesetzesvorbehalt beinhaltet – wie der einfache Gesetzesvorbehalt – die Rechtfertigung des Eingriffs durch oder aufgrund eines einfa-

chen Gesetzes und darüber hinaus zusätzliche Qualifikation (z.B. Art. 5 II, 6 III, 11 II).

c) verfassungsimmanente Schranken

Es gibt GRe, die sind ohne Gesetzesvorbehalt in der Verfassung normiert. Nach dem GG ist keine ausdrückliche Legitimation für einen Eingriff vorgesehen. Jedoch dürfen auch solche GRe nicht grenzenlos gewährleistet werden. Jedoch dürfen auch solche GRe nicht grenzenlos gewährleistet werden.

Verfassungsimmanente Schranken beinhalten die Berufung auf GRe Dritter und anderer Werte von Verfassungsrang (z.B. Art. 2 I, 4 I, II, 5 III 2).

2. Schranken-Schranken⁹

a) Formelle Rechtmäßigkeit

aa) Gesetzgebungskompetenz

ab) Gesetzgebungsverfahren

b) Materielle Rechtmäßigkeit

ba) Verhältnismäßigkeitsprinzip

Der Gesetzesvorbehalt erlaubt dem Gesetzgeber nicht alles: Auch wenn er durch das GG dazu ermächtigt wird, die Voraussetzungen für Eingriffe in den Schutzbereich zu definieren, muss er insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten.

Folgende Besonderheit ist hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von Eingriffen in die Berufsfreiheit des Art. 12 I zu beachten:

Diesbezüglich hat das BVerfG die sog. Dreistufenlehre entwickelt. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Form des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Erst einmal muss der Eingriff in die Berufsfreiheit einer der drei Stufen zugeordnet werden:

1. Regelung der Berufsausübung

Eine Berufsausübungsregelung liegt vor, wenn lediglich die Modalitäten einer beruflichen Tätigkeit beschränkt werden.

⁹ Rechtmäßigkeit des die Schranke bildenden Gesetzes

2. Regelung subjektiver Zulassungsvoraussetzungen

Eine subjektive Berufswahlregelung liegt vor, wenn der Zugang zu einem Beruf oder dessen Beendigung eingeengt wird, indem man an Umstände, die in der Person selbst liegen, anknüpft.

3. Regelung objektiver Zulassungsvoraussetzungen

Eine objektive Berufswahlregelung liegt vor, wenn der Zugang zu einem Beruf oder dessen Beendigung eingeengt wird, indem man an Umstände, die außerhalb der Person liegen, anknüpft.

Nach der Stufenlehre bzw. dem Verhältnismäßigkeitsprinzip muss der Eingriff in die Berufsfreiheit einen legitimen Zweck verfolgen und zur Erreichung des Zwecks geeignet sein.

Der erste Teil der Stufenlehre betrifft die Erforderlichkeit des Eingriffs zur Erreichung des Zwecks.

Grundsätzlich gilt: Je höher die Stufe, um so intensiver der Eingriff.

Ein Eingriff auf einer höheren Stufe ist nur dann erforderlich und damit gerechtfertigt, wenn sein Zweck nicht ebenso gut durch einen Eingriff auf einer niedrigeren Stufe erreicht werden kann.

Der zweite Teil der Stufenlehre betrifft die Angemessenheit/Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

D.h., der Zweck, dem der Eingriff dient, muss um so wertvoller sein, je intensiver der Eingriff ist. Es ist also eine Güterabwägung vorzunehmen. Für die drei Stufen gilt:

1. Berufsausübungsregelungen sind gerechtfertigt, wenn „Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit“ sie verlangen, wobei es mal mehr um die Allgemeinheit, der Gefahren oder Schäden drohen, und mal mehr um den Berufsstand, der gesichert und gefördert werden soll, gehen kann (hinreichende Gründe des Gemeinwohls).
2. Subjektive Zulassungsvoraussetzungen sind nur gerechtfertigt, wenn die Ausübung des Berufs ohne Erfüllung der Voraussetzungen „unmöglich oder unsachgemäß wäre“ und auch, wenn sie Gefahren oder Schäden für die Allgemeinheit mit sich brächte (wichtiges Gemeinschaftsgut).

3. Objektive Zulassungsvoraussetzungen/-schränken sind nur gerechtfertigt, wenn sie zur „Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“¹⁰ notwendig sind (überragend wichtiges Gemeingut).

(1) Legitimer Zweck

Der Gesetzgeber muss mit der Vorschrift ein legitimes Ziel verfolgen.

(2) Geeignetes Mittel

Das Gesetz ist dann geeignet, wenn die in ihm angeordnete Maßnahme ein brauchbares Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes ist.

(3) Erforderlichkeit

Erforderlich ist die im Gesetz angeordnete Maßnahme dann, wenn sie das schonendste Mittel zur Erreichung des Gesetzeszweckes ist. D.h. der Erfolg darf sich nicht durch einen milderen Eingriff erreichen lassen.

(4) Angemessenheit / Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Das Gesetz ist dann angemessen, wenn das Mittel – also die eingreifende Maßnahme - und Zweck in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (Zweck-Mittel-Relation). Das Mittel ist dem Zweck gegenüberzustellen, und es ist abzuwägen, ob die durch das eingesetzte Mittel entstandenen Nachteile noch in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.

bb) Wesengehaltsgarantie (Art. 19 II)

Jedes GR hat einen unantastbaren Kern, der ungeachtet der konkreten Interessen oder Wertspannungslage unantastbar ist (Theorie vom absoluten Wesensgehalt). Der Kernbereich eines GRs ist dann angetastet, wenn der Kern des GRs auf die Allgemeinheit bezogen eingeschränkt oder aufgehoben worden ist.

¹⁰ Als überragend wichtig hat das BVerfG so heterogene Gemeinschaftsgüter und –zwecke anerkannt wie z.B.

- die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung (BVerfGE 103, 172/184),
- die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung (BVerfG, DVBl. 2002, 400),
- die funktionstüchtige Rechtspflege (BVerfGE 93, 213/236),
- den Schutz vor ungeeigneten Rechtsberatern (BVerfGE 75, 246/267).
- die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Verkehrs (BVerfGE 11, 168/184 f.),
- die Wirtschaftlichkeit der Deutschen Bundesbahn (BVerfGE 40, 196/218) und
- den schnellen Aufbau einer effektiven Verwaltung in den neuen Bundesländern (BVerfGE 84, 133/151 f).

Die Wesengehaltsgarantie hat neben der Angemessenheit i.d.R. keine eigenständige Bedeutung.

bc) Verbot des Einzelfallgesetzes (Art. 19 I 1)

Gegen das Verbot des Einzelfallgesetzes wird verstoßen, wenn ein (Individual-) Gesetz einzelnen Personen Vor- oder Nachteile gewährt.

bd) Zitiergebot (Art. 19 I 2)¹¹

Dieses Erfordernis soll der Rechtsklarheit und dem Gesetzgeber als Warnung dienen; ihm soll bewusst gemacht werden, dass er einen Grundrechtseingriff vornimmt.

be) Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 20 III)

Dieser Grundsatz ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III). Ein Grundrechtseingriff durch Gesetz muss klar und bestimmbar sein. Der Einzelne muss aus dem Gesetz erkennen können, ob und inwieweit in seine GR eingegriffen werden kann.

bf) Sonstige Verfassungsgrundsätze (z.B. das Sozialstaatsprinzip)

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I) verpflichtet den Staat zur Herstellung und Erhaltung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit. Besonders wichtig ist dabei die staatliche Sicherung des sog. Existenzminimums.

3. Rechtmäßigkeit des Einzelaktes/Verfassungsmäßigkeit der Anwendung¹²

a) Verhältnismäßigkeitsprinzip

Auch der Einzelakt muss die Voraussetzungen für Eingriffe in den Schutzbereich, d.h. insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip, beachten.

ab) Geeignetes Mittel

Der Einzelakt ist dann geeignet, wenn die in ihm angeordnete Maßnahme ein brauchbares Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes ist.

¹¹ Nur bei GRen mit Gesetzesvorbehalt. Das Zitiergebot wird gelegentlich auch zur formellen Rechtmäßigkeit gerechnet.

¹² Dieser Prüfungspunkt entfällt bei einem unmittelbaren Eingriff in das GR durch ein Gesetz.

bb) Erforderlichkeit

Erforderlich ist die im Einzelakt angeordnete Maßnahme dann, wenn sie das schonendste Mittel zur Erreichung des Gesetzeszweckes ist. D.h. der Erfolg darf sich nicht durch einen milderen Eingriff erreichen lassen.

bc) Angemessenheit / Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Die Einzelmaßnahme ist dann angemessen, wenn das Mittel – also die eingreifende Maßnahme - und Zweck in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (Zweck-Mittel-Relation). Das Mittel ist dem Zweck gegenüberzustellen, und es ist abzuwägen, ob die durch das eingesetzte Mittel entstandenen Nachteile noch in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.

b) Willkürverbot

Die Anwendung der Vorschrift darf nicht offensichtlich unsachgemäß sein.